

Formular:

Luftfahrt - Hindernisse Erhebungsbogen

Verantwortliche Dienststelle:

Abteilung 6

☒ direkte Erhebung (beim Betroffenen)

☐ indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Referat 6/10
Verarbeitungszwecke	Vollziehung des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Luftfahrthindernisse
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Luftfahrtgesetz - LFG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	---
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	• Gemeinden • Flugsicherungsstelle Salzburg • Zivilflugplatzbetreiber • Polizeidienststellen • Austro Control • Nichtamtliche Sachverständige • Sämtliche bekannten Luftfahrtunternehmen • Landesstraßenverwaltung
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	---
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus der Dauer des Bestandes des jeweiligen Luftfahrthindernisses bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Keine Einwilligung erforderlich, da gesetzliche Verpflichtung
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Für die Anzeige der Errichtung bzw. Erweiterung sowie der Beseitigung eines Luftfahrthindernisses besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Anzeige ist mindestens zwei Monate vor Errichtung des Luftfahrthindernisses

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

	einzubringen. Sofern die personenbezogenen Daten nicht beigebracht werden, stellt dies einen Mangel des Anbringens dar. Wird dieser Mangel nicht innerhalb der von der Behörde aufgetragenen Frist behoben, ist die Durchführung des Vorhabens zu untersagen.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	---